

Antrag auf Teil-Anrechnung des Moduls „Praxisphase“ im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“

Ziel der „Praxisphase“

In Ihr Studium ist eine 100-tägige Praxisphase integriert, durch die Sie sich mit Ihrem Bachelor-Abschluss auch zur/zum Staatlich anerkannten Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeiter qualifizieren. In der „Praxisphase“ erweitern und erproben Sie Ihr bisher erworbenes Wissen unter Anleitung einer qualifizierten Fachkraft. Sie setzen sich reflexiv mit dem Berufsfeld der Sozialen Arbeit, Ihren Handlungen sowie mit Ihrer Berufsrolle im Rahmen einer Projektarbeit auseinander. Die Modalitäten der Praxisphase sowie die Anrechnung von berufspraktischen Vorleistungen werden in der Ordnung für das integrierte Praktikum (Modul „Praxisphase“) im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) an der Europäischen Fernhochschule Hamburg vom 01. April 2019 geregelt.

Teil-Anrechnung der „Praxisphase“

Generell können maximal 50 Tage der 100-tägigen Praxiszeit angerechnet werden. Die Modulabschlussprüfung bleibt zu absolvieren.

Die Anrechnung von 50 Tagen kann auf Basis einer fachlich einschlägigen Ausbildung (z.B. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in, staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in) pauschal erfolgen. Auf Basis einer ehrenamtlichen sowie fachlich einschlägigen Berufs- oder Honorartätigkeit ist eine individuelle Prüfung erforderlich.

Voraussetzungen für die individuelle Prüfung der Teil-Anrechnung

Damit berufspraktische Beschäftigungszeiten auf die Praxisphase angerechnet werden können, ist es erforderlich, dass diese in einer Einrichtung erbracht worden sind, die Aufgaben in einem Handlungsfeld der professionellen Sozialen Arbeit ausübt und die die weiteren Anforderungen an eine Ausbildungsstelle für Studierende des Studienganges Soziale Arbeit erfüllt.

In ihnen müssen Sozialarbeiter/innen oder Sozialpädagog(inn)en beruflich tätig sein oder auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation tätig sein können. Die Beschäftigung kann prinzipiell in unterschiedlicher Trägerschaft sowie in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (bspw. sozialadministrative, -pädagogische, -politische Aufgaben) ausgeübt worden sein.

Es ist erforderlich, dass in der gewählten Einrichtung Sozialarbeiter/innen oder -pädagog(inn)en mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung oder Personen mit gleichwertigen Qualifikationen tätig sind, die Sie anleiten.

Ausschlaggebend sind auch die Dauer und der Stundenumfang der Tätigkeit.

Die Praxiserfahrungen dürfen hierbei **nicht länger als zehn Jahre zurückliegen**. Die Anrechnung erfolgt **ab einer Tätigkeitsdauer von insgesamt einem Jahr in Vollzeit**. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich die Mindesttätigkeitsdauer entsprechend. Außerdem gilt es zu beachten, dass für eine Teilanrechnung der Praxisphase einschlägige Berufspraxis **vor** Studienbeginn erfolgt sein muss.

I. Name, Vorname der antragstellenden Person:

II. Kurzbeschreibung der Praxiseinrichtung (Handlungsfelder und Aufgabenbereiche, Träger und Geschäftsform, Leitung, Gegenstand und Ziele):

III. Angaben zur/zum Praxisanleiter/in (Name, Funktion und Tätigkeitsprofil innerhalb der Einrichtung, akademischer Grad und Berufserfahrung in Jahren, Ausbildungshintergrund und Zusatzqualifikationen).

IV. Angaben zur Tätigkeit

a) Beginn- und ggf. Enddatum der Tätigkeit sowie wöchentlicher Stundenumfang):

b) Aufgaben und Tätigkeitsbereich des Antragstellers:

c) Art der Praxis-Anleitung und Fortbildung (regelmäßige Reflexionsgespräche, Fort- / Weiterbildungen)

Ort, Datum

Unterschrift

**Stempel der Firma/
Institution**